

MERKBLATT BETREFFEND VORGEHEN BEI WILDSCHWEINSCHÄDEN

ALLGEMEINES

Landwirt und Jäger informieren sich gegenseitig, wenn sie einen Wildschweinschaden feststellen.

Für die **rechtzeitige Anmeldung** des Schadens zwecks Abschätzung ist der Landwirt verantwortlich.

ABSCHÄTZUNG DER SCHÄDEN

Das Departement für Justiz und Sicherheit bezeichnet die Experten für die Abschätzung von Wildschäden (Wildschadenexperten), wovon zwei aus Vorschlägen des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft. Gegenwärtig sind dies:

Schallenberg Hansueli, Landwirt, 8575 Bürglen
Telefon 071 633 24 47

Dähler Pirmin, Landwirt, 8266 Steckborn
Telefon 052 770 28 66

Ribi Hans, Weinbauer, 8272 Ermatingen
Telefon 071 664 14 93

Frauenfelder Marcel, Landwirt, 8553 Harenwilen
Telefon 052 763 40 05

Der Geschädigte und die betroffene Jagdgesellschaft werden jeweils eingeladen, an der Schätzung teilzunehmen.

BERECHNUNG DER VERGÜTUNG

Die Entschädigung für Kulturschäden erfolgt gemäss der Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden (Ausgabe Wildschäden) nach den aktuellen Ansätzen des Schweizer Bauernverbandes. Seit Sommer 2003 wird bei den Ansätzen nach den Hauptproduktionsverfahren Bio, ÖLN und zum Teil IP unterschieden. Pro Arbeitsstunde wird derzeit der Betrag von Fr. 35.-- vergütet.

Bagatellschäden bis Fr. 200.-- (ab 1. April 2015) werden nicht entschädigt.

REDUKTION DER SCHADENVERGÜTUNG

Die Schadenvergütung wird reduziert, wenn:

- Ackerkulturen näher als **5 Meter** an den Waldrand (Stockgrenze von Bäumen oder Sträuchern) angebaut werden,
- der Schaden **nicht rechtzeitig** (7 Tage) vor dem Erntebeginn für einen Schätzungstermin angemeldet wurde,
- keine zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Kulturen ergriffen wurden (z. B. Entfernung von Ernterückständen).

Gemäss § 32 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes sind die Grundbesitzer verpflichtet, zum Schutz ihrer Wälder, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztiere die zumutbaren Massnahmen zu treffen. Der Kanton zahlt für das Einzäunen der Kulturen gegen Wildschweinschäden im Grundsatz keine Entschädigungen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Gesuch des Landwirtes und mit der Zustimmung der betreffenden Jagdgesellschaft sowie der Wildschadenexperten das Einzäunen von gefährdeten Kulturen entschädigt werden.

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ UND SICHERHEIT

Der Departementschef:

Dr. iur. C. Graf-Schelling

VERBAND THURGAUER LANDWIRTSCHAFT

Der Präsident:

M. Hausammann

JAGD THURGAU

Der Präsident:

B. Ackermann

BEZUGSQUELLE

Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau
Telefon 058 345 61 50

© 2015

Weitere Hinweise finden sich im Informationsblatt „Das Wildschwein im Kanton Thurgau“.